

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 38 | Green City AG

Weitere Hinweise zu den Abstimmungen ohne Versammlung bei der KWP II und der KWP III / Einschätzung der SdK

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter weitere Informationen in Sachen Green City zukommen lassen.

Stimmabgabe

Wie im Newsletter 37 berichtet fordert die Emittentin, also die KWP II bzw. die KWP III, jeweils die Inhaber der genannten Inhaberschuldverschreibung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums vom Dienstag, den 10.10.2023, um 0:00 Uhr bis zum Montag, den 30.10.2023, um 24:00 Uhr auf. Alle Hinweise zu den Abstimmungen finden Sie im Newsletter 37.

Wir weisen noch mal darauf hin, dass die Gesellschaften zur Vereinfachung Stimmabgabeformulare bereitgestellt haben:

- Stimmabgabeformulare für die KWP II:
https://gc-ag.org/Kapitalanlage_Kraftwerkspark-2.htm
- Stimmabgabeformulare für die KWP III:
https://gc-ag.org/Kapitalanlage_Kraftwerkspark-3.htm

Das Stimmabgabeformular und der besondere Nachweis der Depotbank kann per Mail oder per Post an den Abstimmungsleiter übermittelt werden:

Notar Stefan Schrenick
- Abstimmungsleiter -
c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Voraussichtlich diese Woche werden die Anleiheinhaber zudem per Brief durch die Emittenten noch mal an die Abstimmung erinnert.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Eigene Abstimmung erforderlich

Im Rahmen der Abstimmung ist es auch möglich, einen Dritten zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Bitte beachten Sie, dass die SdK bei diesen Abstimmungen ohne Versammlung keine Stimmrechtsvertretung anbieten kann. Auch wenn Sie der SdK zuvor (z. B. mit Stellung des Insolvenzantrags durch die Gesellschaften der Green City Gruppe) eine Vollmacht erteilt haben, müssen Sie bei den jetzigen Abstimmungen ohne Versammlung selbst abstimmen.

Einschätzung der SdK

Am 09.10.2023 hat eine weitere Informationsveranstaltung stattgefunden, in der die vorläufigen Insolvenzverwalter sowie der gemeinsame Vertreter noch mal ausführlich über die beiden möglichen Alternativen berichtet haben, einem Verkauf der Vermögenswerte oder einem Insolvenzplan und damit einer Fortführung des jeweiligen Unternehmens. Nachfolgend stellen wir noch mal die wichtigsten Berechnungen dar:

Bei der KWP II:

- Bei einem Verkauf könnte voraussichtlich ein mit 6 % p. a. abgezinster Betrag in Höhe von ca. 7,8 Mio. Euro im Jahr 2027 ausgezahlt werden; die rechnerische Quote (abgezinst) liegt bei ca. 15,5 %.
- Bei einem Weiterbetrieb bis ca. 2045 könnten voraussichtlich ca. 16,5 Mio. Euro (mit 6 % abgezinst) ab 2032 ausgezahlt werden; d. h., es erfolgt keine Einmalzahlung wie beim Verkauf, sondern fortlaufende Zahlungen; die rechnerische Quote (abgezinst) liegt bei ca. 32,9 %.

Abgezinst bedeutet, dass die Auszahlungen zur besseren Vergleichbarkeit mit jährlich 6 % abgezinst wurden, da die Zahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden. Denn eine Zahlung in z. B. einem Jahr ist Stand heute weniger wert als eine Zahlung heute. Daher muss zur Vergleichbarkeit eine Abzinsung erfolgen.

Bei der KWP III:

- Bei einem Verkauf könnte voraussichtlich ein mit 6 % p. a. abgezinster Betrag in Höhe von ca. 7,8 Mio. Euro (die Zahl ist tatsächlich rein zufällig identisch mit jener aus der KWP II) im Jahr 2027 ausgezahlt werden; die rechnerische Quote (abgezinst) liegt bei ca. 15,3 %.
- Bei einem Weiterbetrieb bis ca. 2045 könnten voraussichtlich ca. 10,1 Mio. Euro (abgezinst) ab 2024 ausgezahlt werden, wobei davon 3,5 Mio. Euro (abgezinst) schon 2024 ausgezahlt werden sollen; d. h., es erfolgt eine Einmalzahlung 2024 und dann fortlaufende Zahlungen; die rechnerische Quote (abgezinst) liegt bei ca. 19,7 %.

Der zu bildende Gläubigerrat wird voraussichtlich mit drei Personen besetzt sein, dem gemeinsamen Vertreter sowie zwei weiteren großen Gläubigern der jeweiligen Gesellschaft. Da es sich bei der KWP II und der KWP III jeweils um Holdings ohne eigene Arbeitnehmer (mit Ausnahme der Geschäftsführung) handelt, fallen vergleichsweise geringe zukünftige Kosten an (Vergütung des Beirats, der Geschäftsführung und der Anlegerbetreuung). Alle Windkraftanlagen fallen unter das Regime des EEG und haben damit feste Einspeisevergütungen. Der Insolvenzplan wird jedoch erst nach den jetzigen Abstimmungen finalisiert und vorgelegt.

Aus unserer Sicht bieten beide Alternativen Chancen und Risiken. Bei einem Verkauf ist die Höhe der Quote weitgehend gesichert, wobei es nach Einschätzung des gemeinsamen Vertreters zu langfristigen Verzögerungen durch Rechtsstreitigkeiten der Gläubigergruppen kommen kann. Eine externe Gesellschaft würde in einem Insolvenzverfahren laut Dentons gesonderte Rechte geltend machen und es ist zweifelhaft, welcher insolvenzrechtliche Rang tatsächlich besteht. Ein derartiger Rechtsstreit würde nicht nur das Insolvenzverfahren und eine Ausschüttung zeitlich erheblich verlängern, sondern führt auch zu hohen Kosten.

Bei einer Fortführung bestehen in erster Linie die allgemeinen Betriebsprobleme von Windparks (wenig Wind, technische Probleme, steigende Betriebskosten). Die Quote bei einer Fortführung basiert auf zahlreichen Prognosen und Annahmen vor allem auf der Kostenseite und ist damit nicht gesichert. Es ist durchaus möglich, dass die Quoten bei einer Fortführung bei technischen Problemen der Anlagen deutlich niedriger ausfallen. Bei der KWP II würden zudem bei Fortführung erst ab 2032 Zahlungen erfolgen. Dafür wäre die Quote zumindest bei der KWP II sehr viel höher. Für die Fortführung spricht die gesicherte Einspeisevergütung, sodass bei nicht stark abweichenden Windverhältnissen die Einnahmenseite relativ gut vorhersehbar ist.

Der aus unserer Sicht sinnvollste Weg ist eine „Zwischenlösung“ beider Varianten. D. h., die Gesellschaften werden zunächst fortgeführt und bei stark verbesserten Marktbedingungen insgesamt veräußert. Dies hätte den Vorteil, dass kein schneller Verkauf zu einem vergleichsweise niedrigen Preis erfolgen würde und die Anlagen weitere Einnahmen generieren. Wir gehen davon aus, dass sich innerhalb der verlängerten Laufzeit bis 2045 die Marktbedingungen für einen Verkauf zugunsten der Emittenten verbessern und damit ein besserer Preis erzielt werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein und es kommt zu einer regulären Fortführung bis Laufzeitende, sind die erwarteten Quoten zumindest wesentlich höher als bei einem heutigen Verkauf. Denn wie oben dargestellt wäre bei der KWP II bei einer Fortführung eine mehr als doppelt so hohe Quote und bei der KWP III eine ca. 30 % höhere Quote zu erwarten als bei einem jetzigen Verkauf. Wir halten daher die Zustimmung zum Insolvenzplan (und damit verbunden die Zustimmung zum Beschlussvorschlag der jetzigen Abstimmungen ohne Versammlungen) für den besseren Weg. Die Entscheidung obliegt jedoch jedem Anleger selbst und kann je nach persönlicher Lebenssituation und den finanziellen Verhältnissen jedes Einzelnen voneinander abweichen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 10.10.2023
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Haftungsausschluss, Hinweis auf Totalverlustrisiko und Ausschluss der Anlageberatung: Es handelt sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen oder Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Die historische Wertentwicklung ist nicht notwendigerweise ein Hinweis auf zukünftige Resultate. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.